

## **Allgemeinverfügung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zur Zulassung der Säuerung von Wein der Anbaugebiete in Brandenburg für das Jahr 2017**

Vom 13. Oktober 2017

Aufgrund des § 13 Absatz 6 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, erlässt das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Bei frischen Weintrauben, sowie Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2017 im Anbaugebiet des Landes Brandenburg darf eine Säuerung vorgenommen werden.
2. Die Säuerung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse außer Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 1,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, das heißt von 20 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
3. Die Säuerung von Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 2,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, das heißt von 33,3 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
4. Die Säuerung und die Anreicherung sowie die Säuerung und die Entsäuerung eines Erzeugnisses schließen einander aus.
5. Die Säuerung ist in der Kellerbuchführung zu vermerken.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG); Abteilung Verbraucherschutz; Dezernat V 1; Besucheranschrift: Dorfstraße 1, 14513 Teltow OT Ruhlsdorf; Tel.: 0331 - 8683 539 eingesehen werden.

Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage des LAVG unter <http://lavg.brandenburg.de/> unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

### **Gründe:**

Ein Brandenburger Weinbaubetrieb hat einen Antrag auf Säuerung von Trauben, Most, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2017 gestellt.

Die zuständige Behörde kann für ihren Zuständigkeitsbereich durch Allgemeinverfügung in einem Jahr mit außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen die Säuerung von frischen Trauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein nach den in

Anhang VIII Teil I Abschnitt C Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Bedingungen zulassen.

Das LAVG ist gemäß Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften vom 12. Juli 2006 (GVBl. II S. 286), zuletzt geändert am 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) in Verbindung mit § 13 Absatz 6 des Weingesetzes zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Die Voraussetzungen für die Annahme von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen liegen für den Jahrgang 2017 vor. Aktuelle Analysen des momentanen Reifezustands belegen niedrige Säurewerte für einige Rebsorten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Abteilung Verbraucherschutz; Dezernat V 1 Horstweg 57, 14478 Potsdam einzulegen.

Teltow, den 13. Oktober 2017

Dr. Chotjewitz  
Abteilungsleiter